



# PartnerTipps

4/21 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.



PARTNER-TREUHAND  
GRUPPE



## MENSCH ÄRGERE DICH NICHT!

FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

## EDITORIAL

MENSCH  
ÄRGERE DICH NICHT!

Wir kennen es seit unseren Kindheitstagen.  
Ein Spiel, das uns fröhlich und manchmal auch wütend macht,  
bei dem Figuren vom Brett gefegt werden und es Gewinner  
und Verlierer gibt.

Wir müssen es hinnehmen, wie die Würfel fallen.  
Jeden kann es treffen. Dann heißt es: zurück an den Start.

Es ist oft gar nicht so einfach, es miteinander durchzustehen  
und ans Ziel zu kommen.  
Und, wir haben erst dann gewonnen, wenn wir unsere  
Spielfigur sicher in den „Stall“ bringen.

Mensch ärgere Dich nicht. Ein Spiel – oder doch das  
wahre Leben?

**Freiraum schaffen.**

Die Geschäftsführer und Mitarbeiter  
der Partner-Treuhand-Gruppe



## INHALT

**Welser Kanzleilandort  
unter Wasser**  
Seite 03

**Übersicht Wirtschaftshilfe**  
Seite 04

**Steuertipps zum Jahresende**  
Seite 05



*„Ob das alte Jahr gut war oder nicht.  
Es ist Vergangenheit!“ (Leo Bekew)*

Die Mitarbeiter und Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe bedanken sich für ein Jahr des rücksichtsvollen Miteinanders und der guten Zusammenarbeit.

**Wir wünschen Ihnen allen frohe Festtage und eine gute  
und vor allem gesunde Zeit im Kreis Ihrer Familien.**

Das Jahr 2021 liegt bald hinter uns – und das Neue vor  
uns. Versuchen wir, das Beste aus den bevorstehenden  
365 Tagen des neuen Jahres 2022 herauszuholen und  
bestmöglich zu nutzen.

**Die Geschäftsführung  
der Partner-Treuhand-Gruppe**

**Geplante Steuerreform  
im Überblick**  
Seite 06

**Regelbedarfssätze für  
Unterhaltsleistungen 2022**  
Seite 06

**Sozialversicherungswerte 2022**  
Seite 07

## KUNDE IM MITTELPUNKT:

**K2 Pfarrzentrum  
Thalheim bei Wels**

**weltkaffee  
Die faire Kaffeepause**  
Seite 11



# Unverhofft kommt oft!

DI Georg Doppelbauer  
Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe

**Wenn an einem Samstag ein aufmerksamer Nachbar bemerkt, dass an unserem Welser Kanzleistandort in der Kalvarienberggasse Wasser aus einer Leitung im Außenbereich läuft, so kann man dieses „Entdecken“ durchaus als ein wenig „Glück im Unglück“ bezeichnen.**

Ein kleines Leck in einem der Heizkörper war Ursache, dass die automatisch geregelte Heizungswasserversorgung irreführt wurde und tausende Liter Wasser verlässlich ins Leere nachpumpte.

Das firmeneigene Einsatzkommando war umgehend zur Stelle. Das Wasser stand in zwei Stockwerken knöchelhoch und – den physikalischen Gesetzen folgend – suchte sich das Wasser den Weg weiter nach unten.

Retten, was zu retten ist, lautete die Devise. Raus mit allen Unterlagen und rein in unzählige Übersiedelungskartons. Das Mobilar und die Arbeitsplätze unserer Mitarbeiter wurden binnen weniger Tage in unbeschadete Büros



in anderen Stockwerken, ja sogar in andere Gebäude übersiedelt. Nach der Begutachtung durch die Sachverständigen war die Renovierung besiegelt.

*„Von Anfang an haben wir uns auf unsere Handwerker-Teams verlassen können!“ Trixi Bauer*

Die Handwerker starteten ihre Maschinen und begannen mit den Umbauarbeiten. Eine Herausforderung, die zusätzlich zur täglichen Arbeit eine Menge an Organisation, Koordinations- und Termingeschick erfordert.

Unser „Master of Disaster“, Trixi Bauer, kümmert sich seit dem Absetzen des Notrufs um alle Belange, die Gesamtkoordination aber auch um die Planung der Baustelle.



*„Übers Wochenende wurden betroffene Arbeitsplätze komplett übersiedelt und die Systeme und Server neu aufgesetzt.“ Edward Kliu (IT)*

## Wir bedanken uns

- bei Dir Trixi, für die wertvolle Funktion der Schnittstelle
- bei unseren fleißigen Handwerksfirmen, die uns auf großartige Weise rasch unterstützen und stets einen Fachrat für uns haben
- bei unseren geduldigen Klienten, wenn bei Telefonaten Gerätschaften im Hintergrund laufen, Parkplätze von Containern und Material besetzt sind und Mitarbeiter an anderen Plätzen zu finden sind
- und vor allem bei all unseren Mitarbeitern, die das Renovierungsprojekt mit uns durchstehen!



Wir werden im ersten Quartal des nächsten Jahres wieder in unsere renovierten Räumlichkeiten zurückkehren können – so hoffen wir zumindest.



## Übersicht Wirtschaftshilfen

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dieser Übersicht um einen Auszug handelt. Details auf der Homepage der Wirtschaftskammer und der Bundesministerien.

### AUSFALLSBONUS III

- Mind. 30% Umsatzeinbruch im November und Dezember bzw. 40% Umsatzeinbruch Jänner bis März (Vergleich zu November, Dezember sowie März 2019 bzw. 2020 im Jänner und Februar)
- **Ersatzrate:** 10–40% des Umsatzrückgangs; je nach Kostenstruktur der Branche
- **Maximaler Rahmen:** 2,3 Mio. Euro (statt 1,8 Mio.)
- **Zeitraum:** November 2021 bis März 2022
- **Beantragung:** ab 10. Dezember 2021
- **Neugründungen** mit Umsätzen vor dem 01.11.2021 sind antragsberechtigt. *Stand: 11/2021*

### HÄRTEFALLFONDS

- **Betrachtungszeiträume** November 2021 bis März 2022
- **Antragstellung:** 1.12.2021 bis 2.5.2022
- **November und Dezember 2021:** Umsatzminus mindestens 30% (ab Anfang 2022: 40% im Vergleich zum entsprechenden Monat vor der Krisenzeit).
- **Lockdown-Monate November und Dezember:** Mindestbeträge für Anspruchsberechtigte: € 1.100 und € 600 (ab Anfang 2022)  
*Stand: 2.12.2021*

### NPO-FONDS

- **Zeitraum:** 4. Quartal 2021 und 1. Quartal 2022
- **Dotierung:** 125 Mio. Euro zusätzlich  
*Stand: 11/2021*

### KSVF (KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNGS-FONDS)

- Verlängerung 1. Quartal 2022
- Aufstockung Dotierung von 40 auf 50 Mio. Euro  
*Stand: 11/2021*

### VERLUSTERSATZ

- Mind. 50% Umsatzeinbruch von November bis Dezember im Vergleich zu November/Dezember 2019 bzw. mind. 40% Umsatzeinbruch von Jänner bis März im Vergleich zu Jänner, Februar und März 2019
- **Ersatzrate:** 70 % bis 90 % des Verlustes.  
Neuaufgabe für den Zeitraum Jänner 2022 bis März 2022
- **Maximaler Rahmen:** 12 Mio. Euro (statt bisher 10 Mio.)
- **Zeitraum:** Beantragung Anfang 2022.
- **Neugründungen** mit Umsätzen vor dem 01.11.2021 sind antragsberechtigt. *Stand: 02.12.2021*

### CORONA-KURZARBEIT

Die sehr ausführlichen Übersichten und Richtlinien dazu finden Sie auf unserer Homepage: [www.partner-treuhand.at/corona](http://www.partner-treuhand.at/corona)

- Die Möglichkeit, Kurzarbeit über den 31.12.2021 hinausgehend zu beantragen, besteht seit 6.12.2021.
- Änderungsbegehren können bis zum 31.3.2022 gestellt werden  
*Stand: 12/2021*

### KÜNSTLER-SVS

- **Zeitraum:** November und Dezember 2021 und 1. Quartal 2022
- **Dotierung:** Aufstockung von 150 auf 175 Mio. Euro
- Auszahlung weiterhin analog zu Härtefallfonds: 600 Euro
- In Lockdown-Monaten stattdessen: 1.000 Euro  
*Stand: 11/2021*

### AUSDEHNUNG VERANSTALTERSCHUTZSCHIRM

- Verlängerung Antragstellung bis 30. Juni 2022 für Veranstaltungen bis 30. Juni 2023  
*Stand: 11/2021*

### DIENSTVERHÄLTNISSE

- **Freistellung für Risikogruppen:** Seit Montag den 22.11.21 haben ArbeitnehmerInnen, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen in die Risikogruppe fallen, die Möglichkeit, sich ein Risiko-Attest zu besorgen und im Bedarfsfall freustellen zu lassen.
- **Freistellungsanspruch für Schwangere:** in körpernahen Berufen nach wie vor aufrecht.
- **Sonderbetreuungszeit:** kann unverändert in Anspruch genommen werden, wenn ein Kind in Quarantäne geschickt wird oder an Corona erkrankt.
- **Homeoffice-Regelung:** individuelle Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind möglich, auch um Kontakte im Sinne der allgemeinen Gesundheit einzuschränken.

**ACHTUNG: Alle geförderten Unternehmen müssen sich an die COVID-Bestimmungen halten, ansonsten droht eine Rückzahlung der Hilfe!**

Erhält ein Unternehmen eine Verwaltungsstrafe wegen Verstößen, z. B. im Zusammenhang mit 2G-Kontrollen, dann müssen die Hilfen für den jeweiligen Monat zurückbezahlt werden.

*Quelle: wko.at 11+12/2021*

*Anmerkung: Wir sind Bereitsteller dieser Fachbeiträge und übernehmen keinerlei Haftung für Aktualität bzw. entstandene Schäden/Nachteile.*

## STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE

**Nehmen Sie sich Zeit, Ihre steuerliche Unternehmens-Situation zu überdenken. Sollten Sie etwas noch unbedingt vor dem 31.12. erledigen? Für bilanzierende Unternehmen gilt dies, wenn sich das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt.**

### Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblicher Mitunternehmerschaft

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilfreibeträgen: der Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Freibetrag. Wird nicht investiert, so steht natürlichen Personen (mit betrieblichen Einkünften) jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13% des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von €30.000 zu (maximaler Freibetrag €3.900).

Übersteigt der Gewinn €30.000, kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzukommen, der davon abhängt, in welchem Umfang der übersteigende Freibetrag durch bestimmte Investitionen im jeweiligen Betrieb gedeckt ist.

Dieser beträgt:

- bis €175.000 Gewinn: 13% Gewinnfreibetrag
  - für die nächsten €175.000 (bis €350.000) Gewinn: 7% Gewinnfreibetrag
  - für die nächsten €230.000,00 (bis €580.000) Gewinn: 4,5% Gewinnfreibetrag
  - ab €580.000 Gewinn: kein Gewinnfreibetrag.
- Die Höchstsumme des Gewinnfreibetrag sind daher: €45.350

**Nicht vergessen:** Beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag müssen Sie tatsächlich in bestimmte abnutzbare, neue, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Mindestnutzungsdauer von mindestens vier Jahren investieren – ebenfalls begünstigt ist die Investition in bestimmte Wertpapiere.

### Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis €800 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher sollten Sie diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für (Anfang) 2022 ohnehin geplant ist. **Hinweis:** Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist die Verausgabung maßgeblich.

### Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsguts noch kurzfristig bis zum 31.12.2021, steht eine Halbjahres-AfA zu.

### Vorzeitige Abschreibung bei Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen im ersten Jahr die Abschreibung höchstens das Dreifache des bisher gültigen Prozentsatzes, im Folgejahr höchstens das Zweifache betragen.



**PARTNER-TREUHAND**

**Ingeborg Gratz-Neudecker**  
Geschäftsführung, Steuerberaterin

T +43 (0) 7242 / 41 601  
M [inge.gratz-neudecker@partner-treuhand.at](mailto:inge.gratz-neudecker@partner-treuhand.at)

Die Halbjahresabschreibungsregelung ist dabei nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

### Steuerstundung (Zinsgewinn) durch Gewinnverlagerung bei Bilanzierern

Eine Gewinnverschiebung in das Folgejahr bringt immerhin einen Zinsgewinn durch Steuerstundung. Im Jahresabschluss (bei bilanzierenden Unternehmen) sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert (Anzahlungen werden nicht ertragswirksam eingebucht, sondern lediglich als Passivposten).

**Daher:** Die Auslieferung des Fertigerzeugnisses – wenn möglich – mit Abnehmern für den Jahresbeginn 2022 vereinbaren. Arbeiten sollten erst mit Beginn 2022 fertiggestellt werden. Die Fertigstellung muss für das Finanzamt dokumentiert werden.

### Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt (mit Ausnahmen) das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dabei ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Zahlungen ergebniswirksam sind (den Gewinn verändern) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) der Fall ist. Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip sind insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben die Regelungen zur fünfzehntägigen Zurechnungsfrist zu beachten.

### Forschungsprämie

Es kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Forschungsprämie pro Jahr in Höhe von 14% der Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden (soweit nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt). Bei eigenbetrieblicher Forschung hat der Steuerpflichtige ein Gutachten der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft) vorzulegen. ►

### Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2016

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2016 aus.

### Registrierkasse

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

Die Überprüfung des signierten Jahresbelegs ist verpflichtend (laut BMF-Info bis spätestens 15. Februar des Folgejahres) und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden.

Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

## REGELBEDARFSSÄTZE FÜR UNTERHALTSLEISTUNGEN 2022

Ein Unterhaltsabsetzbetrag kann unter bestimmten Voraussetzungen zur steuerlichen Entlastung geltend gemacht werden, wenn der gesetzliche Unterhalt geleistet wird, und

- das Kind sich in einem Mitgliedstaat der EU, in einem EWR-Staat oder in der Schweiz aufhält,
- das Kind nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen angehört und
- für das Kind keine Familienbeihilfe bezogen wird.

Wenn keine vertragliche, gerichtliche oder behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistung erfolgt ist, wird der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann zuerkannt, wenn der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und die Regelbedarfssätze nicht unterschritten wurden.

Die Regelbedarfssätze werden jedes Jahr neu festgelegt. Für steuerliche Belange gelten für das Kalenderjahr 2022 folgende Sätze:

Altersgruppe	EUR
0 bis 3 Jahre	219
3 bis 6 Jahre	282
6 bis 10 Jahre	362
10 bis 15 Jahre	414
15 bis 19 Jahre	488
19 bis 28 Jahre	611

## DIE GEPLANTE STEUERREFORM IM ÜBERBLICK

Die Bundesregierung hat eine Steuerreform angekündigt. Die entsprechenden Gesetzesentwürfe wurden nun zur Begutachtung versandt; die Gesetzwerdung ist noch abzuwarten.

### CO<sub>2</sub>-Bepreisung und Kompensationen

- Mittels eines neuen umfangreichen Bundesgesetzes soll ein nationaler Zertifikatehandel für Treibhausgasemissionen (außerhalb des EU-Emissionshandels) geschaffen werden.
- Ab 1.7.2022 soll je Tonne CO<sub>2</sub> eine zusätzliche Steuer von €30 fällig werden. Ab 2023 erhöht sich dieser Wert auf €35, ab 2024 auf €45 und ab 2025 auf €55.
- Der Erhöhungsbetrag (Differenz zwischen dem Ausgabewert des Vorjahres und dem aktuellen Ausgabewert) soll abhängig von der Preisentwicklung der Energiepreise für private Haushalte angepasst werden.
- Eine sogenannte „Carbon Leakage“-Regelung soll bestimmte Unternehmen unterstützen, damit diese aufgrund der neuen Klimamaßnahmen nicht ins Ausland abwandern.
- Eine Härtefallregelung soll Unternehmen unterstützen, die von der CO<sub>2</sub>-Bepreisung besonders hart betroffen wären.
- Mehrkosten, die der Landwirtschaft durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung entstehen, sollen in Form einer Vergütung auf Basis des in der Landwirtschaft verwendeten Gasöls kompensiert werden. Hier soll es auch eine pauschalierte Rückvergütung – abhängig von der Art und Größe der bewirtschafteten Fläche – geben.
- Je nachdem wo man wohnt, sollen 2022 gestaffelt zwischen €100 (Stadt) und €200 (Land) als Klimabonus ausbezahlt werden. Für Kinder soll es einen Aufschlag von 50% geben. In den Folgejahren soll die Höhe des Klimabonus von den Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Steuer abhängig sein.
- Für den Ausstieg aus Öl- und Gasheizungen soll es neben neuen Förderungen unter anderem ab 2022 auch steuerliche Anreize in Form von Sonderausgaben, wie z. B. für die thermische Sanierung von Gebäuden oder für den Ersatz fossiler Heizungssysteme, geben.

### Weitere steuerliche Änderungen

- Beim Einkommensteuertarif soll der Steuersatz für die zweite Stufe ab Juli 2022 von 35% auf 30% und ab Juli 2023 die dritte Stufe von 42% auf 40% gesenkt werden. Da der Einkommensteuertarif kalenderjahrbezogen ist, soll die unterjährige Absenkung des Steuersatzes durch einen sich daraus ergebenden Mischsteuersatz berücksichtigt werden.
- Die Krankenversicherungsbeiträge für niedrige und mittlere Einkommen (bis max. €2.500 brutto bei Arbeitnehmern und Selbständigen und max. €2.200 bei Pensionisten) sollen um bis zu 1,7% einschleifend gesenkt werden.
- Ab 1.7.2022 soll auch der Familienbonus für Kinder bis 18 Jahren von monatlich €125 auf €166,68 angehoben werden. Für Kinder über 18 Jahren soll der Familienbonus dann monatlich €54,18 statt wie bisher €41,68 betragen.
- Auch der Kindermehrbetrag soll ab 1.7.2022 auf jährlich €450 angehoben werden (Erhöhung in 2022 um €100 und ab 2023 um €200 jährlich).



**WIESINGER-TREUHAND**

**MMag. Wolfgang Pfeil**  
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040  
wolfgang.pfeil@wiesinger-treuhand.at

Der Kindermehrbetrag soll künftig auch dann zustehen, wenn eine (Ehe)Partnerschaft vorliegt, bei der beide Partner Einkünfte erzielen und die darauf entfallende Tarifsteuer jeweils weniger als € 450 beträgt.

- Werden Arbeitnehmer im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsmodells am Gewinn des Unternehmens beteiligt, soll dies ab 1.1.2022 bis €3.000 steuerfrei sein.
- Die Körperschaftsteuer soll 2023 von 25% auf 24% und im Jahr 2024 von 24% auf 23% gesenkt werden.
- Der Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag soll ab 2022 von 13% auf 15% erhöht werden.
- 2023 soll der Grenzwert für geringwertige Wirtschaftsgüter (für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022 beginnen) von €800 auf €1.000 erhöht werden.
- Ein neuer Investitionsfreibetrag in Höhe von 10% bei Anschaffung von bestimmten Wirtschaftsgütern ist ab 2023 bei betrieblichen Einkünften geplant. Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind, erhöht sich der Investitionsfreibetrag um 5% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Es wird unter anderem eine Behaltefrist von vier Jahren zu beachten sein.
- Im Elektrizitätsabgabengesetz sollen ab 1.7.2022 bereits bestehende steuerliche Begünstigungen für sogenannten „Eigenstrom“ auf alle erneuerbaren Energieträger ausgeweitet und die bestehende Beschränkung auf 25.000 kW/h pro Jahr aufgegeben werden.
- Mietkaufmodelle sollen ab 2023 steuerlich bessergestellt werden, indem der Vorsteuerberichtigungszeitraum für den Erwerb von Mietwohnungen mit Kaufoption von gemeinnützigen Bauträgern von 20 auf 10 Jahre verkürzt werden soll.
- Es soll eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen erfolgen. Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen und realisierte Wertsteigerungen sollen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen und grundsätzlich dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen. Hier gilt es weitere umfangreiche Regelungen zu beachten.  
Die Steuerpflicht für Einkünfte aus Kryptowährungen soll mit 1.3.2022 in Kraft treten und erstmals auf Kryptowährungen anzuwenden sein, die nach dem 28.2.2021 angeschafft wurden. Kryptowährungen, die davor angeschafft wurden, unterliegen als „Altvermögen“ nicht dem neuen Besteuerungsregime.

## SOZIALVERSICHERUNGSWERTE 2022

Die vorläufigen Werte für Sie zusammengefasst – die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bleibt jedoch noch abzuwarten.

Voraussichtliche Werte für 2022	Krankenversicherung	Pensionsversicherung
<b>Beitragsatz</b>	6,80%	18,5%
<b>Mindestbeitragsgrundlage</b>		
monatlich	485,85	485,85
jährlich	5.830,20	5.830,20
<b>Höchstbeitragsgrundlage</b>		
monatlich	6.615	6.615
jährlich	79.380	79.380
<b>Unfallversicherung</b>	monatlich 10,64	jährlich 127,68

ASVG-Werte 2022 (voraussichtlich)	EUR
<b>Geringfügigkeitsgrenze</b>	
monatlich	485,85
<b>Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe</b>	728,78
<b>Höchstbeitragsgrundlage</b>	
täglich	189
monatlich	5.670
jährlich für Sonderzahlungen	11.340
<b>Höchstbeitragsgrundlage</b>	
monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	6.615



**KOMPETENZZENTRUM**  
für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht



Sie haben Fragen?  
Ich stehe Ihnen zur Verfügung!

**Mag. Doris Kraus**  
Teamleiterin und Steuerberaterin im Kompetenzzentrum für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht der Partner-Treuhand-Gruppe

+43(0)7242 / 41 601-250  
lohn@partner-treuhand.at



**Mag. Gerhard Diplinger**  
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190  
M traunviertel@partner-treuhand.at

## DIE NEUE RESTRUKTURIERUNGSORDNUNG

**Im Jahr 2019 hat die Europäische Union eine Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren erlassen.**

Das Ziel liegt vereinfacht gesprochen darin, die Rahmenbedingungen der „präventiven“ und somit vor- bzw. außergerichtlichen Sanierung in den Mitgliedstaaten zu verbessern, die volle Entschuldung für redliche Unternehmer zu ermöglichen und dadurch eine Politik „der zweiten Chance“ zu implementieren.

In Österreich wurde nun die Restrukturierungsordnung (ReO) rückwirkend mit 17.7.2021 in Kraft gesetzt. Das Restrukturierungsverfahren steht sowohl Unternehmen als auch Unternehmern offen. Das Restrukturierungsverfahren kann nur auf Antrag des Schuldners eröffnet werden und setzt im Sinne der präventiven Wirkung eine wahrscheinliche Insolvenz (drohende Zahlungsunfähigkeit) voraus. Zuständig ist das jeweilige Insolvenzgericht. Aus insolvenzrechtlicher Sicht darf Überschuldung, aber noch keine Zahlungsunfähigkeit vorliegen. Für die Verfahrenseröffnung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Restrukturierungsplan bzw. Restrukturierungskonzept,
- ein unterfertigtes Vermögensverzeichnis,
- ein unterfertigter Finanzplan für die folgenden 90 Tage sowie
- die Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre.

Die ReO sieht eine Eigenverwaltung des Schuldners vor, unter bestimmten Voraussetzungen, etwa bei Vollstreckungssperre, wird diesem jedoch ein Restrukturierungsbeauftragter beigelegt.

Das „betriebswirtschaftliche Kernstück“ stellt der Restrukturierungsplan dar. Dieser beinhaltet unter anderem eine Ursachenanalyse, die vom Plan betroffenen Gläubiger sowie die vorgeschlagenen Restrukturierungsmaßnahmen und deren Laufzeit. Vom Restrukturierungsverfahren ausgenommen sind Forderungen derzeitiger oder ehemaliger Arbeitnehmer. Die betroffenen Gläubiger stimmen über die Annahme des Restrukturierungsplans ab.

## BETRIEBSVERÄUSSERUNG

**Steht der Hälftesteuersatz auch bei geringfügiger Weiterbeschäftigung im Betrieb zu?**

Nach österreichischem Ertragssteuerrecht können Gewinne, die im Zuge einer Betriebsveräußerung entstehen, unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt besteuert werden. Dies ist mitunter der Fall, wenn der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt.

Eine Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen liegt nicht vor, wenn der Gesamtumsatz aus den ausgeübten Tätigkeiten €22.000 und die gesamten Einkünfte aus den ausgeübten Tätigkeiten €730 im Kalenderjahr nicht übersteigen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Veräußerungsgewinn ermäßigt mit der Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatzes (der sogenannte „Hälftesteuersatz“) zu besteuern.

In einer kürzlich ergangenen Entscheidung hatte sich der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) näher mit dem Kriterium der Einstellung der Erwerbstätigkeit auseinanderzusetzen. Im zugrundeliegenden Fall stellte der revisionswerbende Komplementär mit 30.9.2016 seine betriebliche Erwerbstätigkeit im Unternehmen ein und verkaufte gewinnbringend seinen Anteil an der Kommanditgesellschaft.

Der Revisionswerber beantragte in seiner Einkommensteuererklärung 2016 die Anwendung des Hälftesteuersatzes auf den erzielten Veräußerungsgewinn. Die Finanzverwaltung verwehrte die Anwendung mit der Begründung, es bestand von vornherein die Absicht, die Erwerbstätigkeit wiederaufzunehmen, weswegen die Tätigkeit nicht eingestellt wurde und die Voraussetzungen für den Hälftesteuersatz nicht vorgelegen seien. In der Tat – und dies war zwischen den Parteien unstrittig – nahm der Revisionswerber mit 1.1.2017 seine Tätigkeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in diesem Unternehmen wieder auf.

**Sowohl das Bundesfinanzgericht als auch der VwGH bestätigen die Rechtsansicht der Finanzverwaltung, die sich ebenso in den Einkommensteuerrichtlinien findet.**

Demnach bedarf es für die Anwendung des Hälftesteuersatzes auf Veräußerungsgewinne, die anlässlich einer Betriebsveräußerung resultieren, die Absicht, die Erwerbstätigkeit tatsächlich einzustellen. Eine solche (tatsächliche) Einstellung der Tätigkeit verlangt jedenfalls, dass diese auf eine gewisse längerfristige Dauer über das Veranlagungsjahr der Betriebsveräußerung hinaus ausgerichtet ist. Nach Meinung der Finanzverwaltung ist eine Aufnahme der Erwerbstätigkeit nach Ablauf eines Jahres nach Betriebsveräußerung für die Inanspruchnahme der Begünstigung unschädlich.

Ist hingegen – wie im konkreten Fall – eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit von vornherein bereits geplant oder absehbar, steht dies nach dem VwGH der Anwendung des Hälftesteuersatzes entgegen.



## HAFTUNG DER AUFTRAGGEBER FÜR SOZIAL-VERSICHERUNGSBEITRÄGE UND LOHNABGABEN BEI BAULEISTUNGEN

Wenn die Erbringung von Bauleistungen (Definition laut dem Umsatzsteuergesetz) von einem Unternehmen (auftraggebendes Unternehmen) an ein anderes Unternehmen (beauftragtes Unternehmen) ganz oder teilweise weitergegeben wird, so tritt entsprechend dem AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz folgende Haftungsregel ein:

Das auftraggebende Unternehmen haftet bis zu einem Höchstausmaß von 20% des geleisteten Werklohns. Die Haftung umfasst alle vom beauftragten Unternehmen an den Krankenversicherungsträger zu entrichtenden Beiträge und Umlagen, die bis zum Ende des Kalendermonats fällig werden, in dem die Leistung des Werklohns erfolgt. Daneben haftet der Auftraggeber auch für die Abfuhr der Lohnabgaben (Lohnsteuer, DB, DZ) ihrer Subunternehmer bis zur Höhe von 5% des Werklohns.

Diese Haftung entfällt unter bestimmten Voraussetzungen:

- wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird, oder (wenn dies nicht zutrifft)
- das auftraggebende Unternehmen 25% des zu leistenden Werklohns (Haftungsbetrag) an das Dienstleistungszentrum-AuftraggeberInnen-Haftung (DLZ-AGH) überweist, und zwar gleichzeitig mit der Überweisung von 75% des zu leistenden Werklohns an das beauftragte Unternehmen.

Zur Abklärung weiterer Detailfragen, wie z. B. was unter den Begriff Bauleistungen fällt oder welche Voraussetzungen für die Aufnahme auf die HFU-Gesamtliste gegeben sein müssen, empfiehlt sich eine individuelle Beratung.



Like us  
on Facebook

[www.partner-treuhand.at/facebook](http://www.partner-treuhand.at/facebook)

### ALLES ERLEDIGT ZUM JAHRESENDE?

Mit unserer „Checkliste zum Jahreswechsel“ stellen wir Ihnen einen Arbeitsbehelf für Ihre Kontrolle zur Verfügung. Mehr dazu auf:

[www.partner-treuhand.at/news/checkliste\\_zum\\_jahreswechsel/](http://www.partner-treuhand.at/news/checkliste_zum_jahreswechsel/)

Wir verschaffen Ihnen Freiraum [www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)



## KLEINUNTERNEHMERBEFREIUNG BEI VERMIETUNGEN INLÄNDISCHER IMMOBILIEN AUS DEM AUSLAND

**Verfügen im Ausland ansässige Personen in Österreich über Immobilien, welche diese für Vermietungszwecke nutzen, so stellt sich häufig die Frage, ob die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerbefreiung in Anspruch genommen werden kann, wenn die daraus erzielten Umsätze die Umsatzgrenze von €35.000 netto unterschreiten.**

Obwohl die Kleinunternehmerbefreiung prinzipiell an die Ansässigkeit im Inland anknüpft, wurde in Teilen der Literatur die Meinung vertreten, dass der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit und damit die umsatzsteuerliche Ansässigkeit bei einer Vermietungstätigkeit am Ort des Mietobjektes liegen.

Dies hätte zur Konsequenz, dass die Kleinunternehmerbefreiung auch ausländischen Staatsbürgern offensteht, die selbst in Österreich für Zwecke der Umsatzsteuer nicht ansässig sind, deren Vermietungsobjekt jedoch im Inland liegt.

Im Rahmen eines nunmehr vorgelegten Falles gibt es eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH), dass zur Feststellung der Ansässigkeit bei Vermietungsobjekten nicht auf den Belegenheitsort des Mietobjektes abzustellen ist, sondern auf jenen Ort, an dem die wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen getroffen werden. Dementsprechend liegt eine Ansässigkeit im Inland und damit verbunden die Anwendbarkeit der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerbefreiung nur vor, wenn die Vermietungstätigkeit auch vom Inland aus koordiniert wird. Liegt im Inland weder der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung im Sinne eines Büros vor, so kann die Kleinunternehmerbefreiung demnach nicht zur Anwendung gelangen.

Nun stellt sich allerdings die Frage, ob die Beschränkung der Kleinunternehmerbefreiung auf im Inland ansässige Unternehmer einen Verstoß gegen die europäische Dienstleistungsfreiheit darstellt. Dies verneint der VwGH unter Verweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und begründet dies mit der Vermeidung der Steuerhinterziehung.

## PENDLERPAUSCHALE UND PENDLEREURO

Die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten, der allen aktiven Arbeitnehmern unabhängig von den tatsächlichen Kosten zusteht.

Eine (zusätzliche) Pendlerpauschale in der Form von Werbungskosten kann berücksichtigt werden, wenn die einfache Wegstrecke 20km übersteigt und die Benützung von Massenverkehrsmitteln zumutbar ist (kleine Pendlerpauschale). Die große Pendlerpauschale steht zu, wenn kein Massenverkehrsmittel zumutbar ist oder bei einer Behinderung und wenn die einfache Wegstrecke 2 km übersteigt.

Der Pendlereuro ist ein Absetzbetrag, welcher die Lohnsteuer direkt verringert und beträgt pro Kilometer zwischen Wohnstätte und Arbeitsplatz €2. Ob die Pendlerpauschale und der Pendlereuro zustehen, ist zwingend mit dem Pendlerrechner ([www.bmf.gv.at/pendlerrechner/](http://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/)) zu ermitteln.

Kleine Pendlerpauschale	
Entfernungen der einfachen Wegstrecke	Jährlich in EUR
ab mindestens 20 km	696
bei mehr als 40 km	1.356
bei mehr als 60 km	2.016

Große Pendlerpauschale	
Entfernungen der einfachen Wegstrecke	Jährlich in EUR
ab mindestens 2 km	372
bei mehr als 20 km	1.476
bei mehr als 40 km	2.568
bei mehr als 60 km	414

Arbeitnehmer, die den Arbeitsweg an mindestens vier Tagen pro Monat zurücklegen, steht die Pendlerpauschale zu einem Drittel zu. Wenn der Arbeitsweg an mindestens acht Tagen pro Monat zurückgelegt wird, steht diese Pauschale zu 2/3 und ab elf Tagen pro Monat, wie bisher, zur Gänze.

Die Pendlerpauschale ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein arbeitgebereignetes Kfz zur Verfügung gestellt bekommt.

Wenn dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereignetes Fahrrad oder Elektrofahrrad zur Verfügung gestellt wird, ist das seit 8.1.2021 für den Anspruch auf die Pendlerpauschale aber nicht schädlich.

## E-AUTO: NACHWEISPF LICHT FAHRTENBUCH

Damit bei E-Autos in der Buchhaltung überhaupt ein Vorsteuer-Abzug berücksichtigt werden kann, muss eine betriebliche Nutzung von zumindest 10% nachgewiesen werden.

Wenn einem Dienstnehmer ein E-Auto zur privaten Nutzung überlassen wird, müsste für die Ermittlung des Sachbezuges theoretisch kein Fahrtenbuch geführt werden, da für E-Autos nach derzeitiger Rechtslage kein Sachbezug anfällt.

**Achtung:** Allerdings wird für die Feststellung, ob die betriebliche Nutzung mehr als 10% der Fahrleistung ausmacht, sehr wohl ein Nachweis benötigt!

Die Fahrten zwischen der Wohnung eines Dienstnehmers und seiner Arbeitsstelle sind nämlich grundsätzlich nicht betrieblich sondern privat veranlasste Fahrten. Ein Nachweis für eine entsprechende betriebliche Nutzung kann daher nur mittels eines vom Dienstnehmer geführten Fahrtenbuches erfolgen.

Bei einem Außendienstmitarbeiter wird in der Regel von einer überwiegenden betrieblichen Nutzung auszugehen sein.



Unser Kunde im Mittelpunkt

SIE AUCH?

**E-Mail an: [marketing@partner-treuhand.at](mailto:marketing@partner-treuhand.at)**

Zeigen Sie unseren Lesern, was Sie haben, können oder machen. Wir stellen Ihr Unternehmen, Ihr Produkt oder Ihre Dienstleistung in den Mittelpunkt. In einer der nächsten Ausgabe unserer Kundenzeitung sind Sie unser "Kunde im Mittelpunkt!"

**Der Beitrag ist für Sie selbstverständlich kostenlos.**

Die Partner-Treuhand behält sich die Auswahl und Reihung der Artikel vor.  
Nur gültig für Klienten der Partner-Treuhand-Gruppe!



# Unser Kunde im **Mittelpunkt**

## Feste feiern.

Im neu renovierten Pfarrzentrum K2






Ob Festsaal, Seminarraum oder Gewölbekeller – wir können die passenden Räumlichkeiten anbieten. Bei Schönwetter bietet sich für Feiern und Agapen das wunderbare Ambiente des Innenhofes und des Gartens an.

Gerne können die Möglichkeiten nach Terminabsprache besichtigt werden.  
Kontakt: [johannes.forstner@pfarre-thalheim.at](mailto:johannes.forstner@pfarre-thalheim.at) • 07242/44680  
[www.pfarre-thalheim.at](http://www.pfarre-thalheim.at)

- Hochzeiten
- Jubiläen
- Familienfeiern
- Business
- Kunst
- Kultur
- u.v.m.



Fairer Kaffeegenuss mit unserem **Kaffeensystem** für Ihren Arbeitsplatz

-  **Beste Kaffeequalität**  
Kaffee aus kontrolliert biologischem Anbau und fairem Handel. In Österreich geröstet.
-  **High-Quality-Kaffeautomat**  
Bequemer Kaffeebezug auf Knopfdruck
-  **Rundum-Sorglos-Service**  
Sie genießen – wir kümmern uns um den Rest

### Das ist nachhaltiger Kaffeegenuss

**Fairer Preis für Sie**  
Die Abrechnung erfolgt nach konsumierten Tassen

**Fairer Preis für die Kaffeebauern**  
Sie unterstützen Kleinbauernfamilien und eine marktconforme Bezahlung



Kontakt:  
Dr. Franz Hehenberger  
+43 676 413 61 90  
[office@weltkaffee.at](mailto:office@weltkaffee.at)

Mehr Infos unter  
[www.weltkaffee.at](http://www.weltkaffee.at)



# PartnerTipps

4/21 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

## PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@partner-treuhand.at

## PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@pt-steuerberatung.at

## PARTNER-TREUHAND

### TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim  
Gablonzner Straße 3, 4550 Kremsmünster  
T +43 (0) 7242 / 45 190  
M traunviertel@partner-treuhand.at

## PARTNER-TREUHAND

### SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A  
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg  
T +43 (0) 662 / 84 20 30  
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300  
salzburg@partner-treuhand.at

## WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach  
T +43 (0) 7249 / 48 040  
F +43 (0) 7249 / 48 040-18  
office@wiesinger-treuhand.at

## PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung &  
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@partner-consult.com

## PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und  
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@partner-treuhand.at



[www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)

### IMPRESSUM

**Medieninhaber und Herausgeber:** Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH.  
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

**Für den Inhalt verantwortlich:** WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43(0)7242/41601  
M: marketing@partner-treuhand.at

**Blattlinie:** Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

**Verlag- und Herstellungsort:** Wels.

**Gestaltung:** (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

**Druck:** Brillinger Druck GmbH. Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

**Angaben zur Offenlegung:** [www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

**Fotoinweis:** Partner-Treuhand-Gruppe, K2 Pfarrzentrum Thalheim bei Wels, Weltkaffee, iStock

**DSGVO:** Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter [www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)  
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:  
marketing@partner-treuhand.at

## Steuer-Termine

### Fälligkeitsdatum: 15.01.2022\*

Normverbrauchsabgabe	November
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	November
Werbeabgabe	November
Lohnsteuer	Dezember
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Dezember
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Dezember

### Fälligkeitsdatum: 15.02.2022\*

Kammerumlage	Oktober bis Dezember
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Oktober bis Dezember
Kraftfahrzeugsteuer	Oktober bis Dezember
Werbeabgabe	Dezember
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Dezember
Normverbrauchsabgabe	Dezember
Lohnsteuer	Jänner
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Jänner
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Jänner
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Jänner bis März
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Jänner bis März
GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 28.02.2022)	Jänner bis März

### Fälligkeitsdatum: 15.03.2022\*

Normverbrauchsabgabe	Jänner
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Jänner
Werbeabgabe	Jänner
Lohnsteuer	Februar
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Februar
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Februar

### Fälligkeitsdatum: 15.04.2022\*

Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Februar
Werbeabgabe	Februar
Normverbrauchsabgabe	Februar
Lohnsteuer	März
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	März
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	März

\* Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder dem 24. Dezember fällig werden, sind erst am darauffolgenden Werktag zu entrichten.